

# Beschluss der Arbeitsrechtsrechtlichen Kommission vom 23. März 2015

## Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15 AVR-Bayern)

### § 1

Die Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für  
Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

"a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
für die Zeit ab 1. Januar 2014                      monatlich 3.266,24 Euro  
für die Zeit ab 1. April 2015                      monatlich 3.364,23 Euro"

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

"b) Auszubildende  
für die Zeit ab 1. Januar 2014                      monatlich 1.136,04 Euro  
für die Zeit ab 1. April 2015                      monatlich 1.170,12 Euro "

3. In § 2 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 3 Buchst. a) und b) nehmen in prozentualer  
Höhe und in dem Zeitpunkt an den nach dem 31.12.2015 stattfindenden linearen  
Anpassungen der Bezüge der Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und  
Auszubildenden teil.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Dieser Kindergrenzbetrag beträgt  
für die Zeit ab 1. Januar 2014                      monatlich 4.555,55 Euro  
für die Zeit ab 1. April 2015                      monatlich 4.692,22 Euro."

5. In § 3 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

### Erläuterungen:

Zu § 1 Ziffern 1, 2 und 4:

Die Grenzbeträge in Anlage 15 AVR-Bayern stellen zusammen mit dem Grundentgelt die Berechnungsgrundlage für die ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) im Stadt- und Umlandbereich von München dar.

Angesichts der Erhöhung der Tabellenentgelte mit Wirkung zum 01.04.2015 um 3 v.H. sind dementsprechend auch die Grenzwerte nach Anlage 15 AVR-Bayern anzupassen und um ebenfalls 3 v.H. zu erhöhen.

Zu § 1 Ziffern 3 und 5:

Eine entsprechende Anpassung der Grenzbeträge erfolgt durch die Neuregelung künftig automatisch mit jeder Entgelterhöhung.